

### **3. Änderungssatzung vom \_\_.12.2012 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2011**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalendas vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb**

#### **I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte)   | 2.044,00 € |
| 2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr  | 74,00 €    |
| 3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte)   | 2.330,00 € |
| 4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr   | 86,00 €    |
| 5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte)   | 2.616,00 € |
| 6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr  | 96,00 €    |
| 7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte)         | 1.762,00 € |
| 8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr | 88,00 €    |
| 9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)   | 2.940,00 € |
| 10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr  | 196,00 €   |

11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	1.901,00 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	76,00 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.534,00 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal ohne Pflegeverpflichtung pro Jahr	101,00 €

## **II. Reihengrabstätten (Grabstättenenerwerb)**

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	1.812,00 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.739,00 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.438,00 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	1.884,00 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.667,00 €
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.128,00 €
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	1.785,00 €

## **§ 2**

### **Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen**

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	495,00 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	630,00 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	492,00 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	548,00 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen	441,00 €

### § 3

#### **Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:**

##### § 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist            | 1.367,00 € |
| 2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist             | 627,00 €   |
| 3. Ausgrabung einer Urne   | 467,00 €   |
| 4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte | 483,00 €   |

### § 4

#### **Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:**

##### § 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Abschiedsräume/Aufbahrung        | 110,00 € |
| 2. Kühlung/Tag                      | 79,00 €  |
| 3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden) | 64,00 €  |

### § 5

#### **Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:**

##### § 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten                         | 216,00 € |
| 2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten                         | 375,00 € |
| 3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten                        | 194,00 € |
| 4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten                        | 339,00 € |
| 5. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 30 Minuten | 129,00 € |
| 6. Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 60 Minuten | 233,00 € |
| 7. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten                 | 129,00 € |
| 8. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten                 | 233,00 € |

## § 6

**Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:**

### § 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	64,00 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	16,00 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	64,00 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	64,00 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangene ¼ Stunde	27,00 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangene ¼ Stunde	13,00 €

## § 7

### Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet ,oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna,

Werner Kolter  
(Bürgermeister)